



## Anlage zum Messstellenrahmenvertrag

### Technische Mindestanforderungen

1. Allgemeines  
Der Bau und Betrieb von Messstellen im Netzgebiet erfolgt entsprechend der Regelwerke DVGW und VDN. Nachfolgend sind weitere Ergänzungen beschrieben, die hierbei zu beachten sind.
2. Technische Mindestanforderungen Strom  
Die technischen Mindestanforderungen sind als Anhang beigelegt.
3. Technische Mindestanforderungen Gas  
Grundlage für die Technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas bildet das DVGW-Arbeitsblatt G 689, Technische Mindestanforderungen für Zählung, Messung, Datenumfang und Datenqualität bildet das DVGW-Arbeitsblatt G 687 in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Nachfolgende Ergänzungen sind zu beachten.

#### 3.1 Größenbestimmung für Gaszähler

Anschlusswert ca.	Zähler- Nenngröße	Anschluss Balgengaszähler	Anschluss Drehkolben- gaszähler	Messbereich	Baulänge [mm]
bis 53 kW	G 4	1"		1:160	
54 – 86 kW	G 6	1"		1:160	
87 – 137 kW	G 10	1 1/2"		1:160	
138 – 189 kW	G 16	1 1/2"		1:160	
190 – 319 kW	G 25	DN 50 ( 2" )		1:160	
320 – 500 kW	G 40	DN 80		1:160	570 <sup>1</sup>
501 – 900 kW	G 65	DN 80	DN 50	1:160	171
901 – 1440 kW	G 100		DN 80	1:160	171
1441 – 2250 kW	G 160		DN 80	1:160	241
2251 – 3600 kW	G 250		DN 100	1:160	241
3601 – 5800 kW	G 400		DN 150	1:100	260

#### 3.2 Anforderungen Gaszähler

Balgengaszähler: Es werden temperaturkompensierte Zweirohr-Balgengaszähler eingebaut, in der Anordnung Eingang/Ausgang von links nach rechts. Die Zähler müssen hochtemperaturbeständig (HTB) sein. Ein- und ausgangsseitig sind Kugelhähnen zu montieren.

Drehkolbengaszähler: Bis zur Größe G 250 sind Drehkolbengaszähler mit HTB-Ausführung einzubauen. Es sind ausschließlich DKZ mit Flanschanschluss PN 16 zu montieren. Es sind Ein- und Auslaufstrecken von mindestens 2 x D vorzusehen.

<sup>1</sup> BGZ G 40 Anschluss durchgängig



### 3.3 Inbetriebnahme

Hier gelten die Technischen Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers FairNetz GmbH.

### 3.4 Mengenumwerter und Lastgangmessung

Bei Gaszählern ab G 400 oder einem Messdruck  $\geq 30$  mbar wird der Einbau eines Mengenumwerters gefordert. Bei einem Messdruck  $\geq 30$  mbar ist der Einbau eines Mengenumwerters zu prüfen und mit dem Netzbetreiber abzuklären.

Entsprechend der GasNZV sind registrierende Lastgangmessungen bei Kunden einzubauen, wenn

- die maximale stündliche Ausspeiseleistung  $\geq 500$  kW oder
- die jährliche Entnahme  $\geq 1.500.000$  kWh/a beträgt

Zur Ermittlung der maximalen Ausspeiseleistung wird die installierte Leistung herangezogen (Summe der Leistung aller Verbrauchsgeräte).

### 3.5 Unterbringung

Gaszähler sind unmittelbar nach der Hauptabsperrarmatur (HAE) bzw. nach dem Gasdruckregelgerät des Netzbetreibers zu installieren. Als unmittelbar wird der technisch kürzeste Weg verstanden. HAE und Gaszähler befinden sich im gleichen Raum.

### 3.6 Stromanschluss/Telefonanschluss bei Anlagen mit Registrierender Lastgangmessung

Der Netzanschlussnehmer hat einen Strom-Netzanschluss (230 V AC) mit separatem Stromkreis und plombierbarem Sicherungskasten (z. B. Fabrikat Hensel, Serie 606, Form SD 1221) sowie wenn möglich einen Telefonanschluss (TAE-N codiert) vorzusehen. Auf Grund der Ex-Schutzbestimmungen ist ggf. ein separater Elektroraum in unmittelbarer Lage gasdicht zur Gasdruckregel- und Messanlage für diese Anschlüsse erforderlich. Größe und Lage des Elektroraumes ist mit der FairNetz abzustimmen.

#### Anlage:

Technische Mindestanforderungen für Zählung, Messung, Datenumfang und Datenqualität im Stromnetz der FairNetz GmbH (Stand Juli 2013)